

L 1 KR 25/21

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1.
1. Instanz
SG Frankfurt (Oder) (BRB)
Aktenzeichen
S 27 KR 198/14
Datum
18.11.2020
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 KR 25/21
Datum
06.06.2024
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Klägerin begehrt die Übernahme der Kosten für eine „Bodylift“-Operation zur Entfernung von Gewebeüberschüssen an Bauch, Brust und Oberschenkelinnenseiten.

Nach einem Arbeitsunfall hatte die Klägerin stark zugenommen. Nach einer Magenbypass-Operation im Februar 2012 reduzierte sich dann ihr Körpergewicht von 134 kg wieder auf rund 90 kg.

Mit Antrag bei der Beklagten am 27. März 2014 eingegangenem Antrag beehrte sie unter Beifügung eines Befundberichtes der S-Klinik B vom 17. März 2014 einen Bodylift (Körperstraffung) sowie eine Brust- und Oberschenkelstraffung. Dem Antrag war auch ein Attest der behandelnden Hautärztin G vom 13. März 2014 beigefügt, wonach die Klägerin an rezidivierenden Entzündungen unter den Brüsten und den Bauchfalten leide. Aktuell bestehe ein diskretes Erythem (Rötung) in allen intertrigoarealen Abdomen und submammär.

Mit Schreiben vom 27. März 2014 teilte die Beklagte der Klägerin daraufhin zunächst mit, eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen. Die Dipl.-Med. L des MDK gelangte in ihrem sozialmedizinischen Gutachten nach Aktenlage vom 10. April 2014 zu dem Ergebnis, dass die Hautüberschüsse an Brüsten, Bauch, Gesäß und Oberschenkel die Klägerin nachvollziehbar aus ästhetischen Gründen störten. Sie könnten jedoch mit alltagsüblicher Kleidung ausreichend kaschiert werden. Die ptotischen Brüste stellten keine krankheitswertige Makromastie dar. Das physiologische Bindegewebspolster am Gesäß sei nicht disloziert und die Sitzbeine gut bedeckt. Nachweise für therapiefraktäre intertriginöse Infektionen trotz intensiver regelmäßiger dermatologische Behandlung bestünden nicht.

durchgeführte ambulante Untersuchung des MDK und die bei dieser Untersuchung angefertigten Fotoaufnahmen zeigten. Die von der Klägerin vorgetragene Verschlechterung ihres psychischen Zustandes durch die pflegebedürftigen Hautfalten könne eine Operation ebenfalls nicht rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) rechtfertigten selbst schwerste psychische Beschwerden einen Eingriff in ein funktionell intaktes Organ, wie hier die Haut der Klägerin, nicht. Die Klägerin sei vielmehr auf die Inanspruchnahme psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlungen zu verweisen.

Es könne abschließend auch nicht von einer behandlungsbedürftigen Entstellung ausgegangen werden. Die Klägerin habe nach dem Eindruck der Kammer im Verhandlungstermin im bekleideten Zustand keine Anomalitäten aufgewiesen, die direkt ins Auge stächen. Sie mache im Gegenteil einen durchaus anziehenden und jugendhaften Eindruck.

Ob ihr die Beklagte eine Liposuktion gewähren müsse, sei hier nicht zu entscheiden. Dazu müsse die Klägerin zunächst ein eigenständiges Antragsverfahren bei der Beklagten durchlaufen.

Gegen diese am 2. Dezember 2020 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin vom 4. Januar 2021 (Montag), zu deren Begründung sie ergänzend ausführt, das SG habe zu Unrecht nicht geprüft, ob die begehrte Operation zur Verhütung einer Verschlimmerung und / oder Linderung von körperlichen und seelischen Krankheitsbeschwerden erforderlich sei. Auch sei ein möglicherweise bestehender Zusammenhang zwischen Gewichtsabnahme und Lymphödem nicht geprüft worden.

Die Klägerbevollmächtigte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. November 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die beantragte operative Körperstraffung an Brüsten, Bauch und Oberschenkeln zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Zwischenzeitlich ist beim SG ein weiterer Rechtsstreit anhängig gewesen, in dem die Klägerin einen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Aspirationslipektomie unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides der Beklagten vom 19. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. März 2021 verfolgt hat (Az. S 27 KR 96/21).

Die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte, auf die wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufung muss der Erfolg versagt bleiben.

Die Klage ist zwar zulässig. Die Streitgegenstände des hiesigen Rechtsstreits und des vor dem SG zum Az. S 27 KR 96/21 geführten Rechtsstreits haben sich nicht überdeckt. Im hiesigen Verfahren begehrt die Klägerin eine Hautstraffung an Brust, Bauch und Oberschenkel. Davon zu trennen ist die im zweiten Verfahren begehrte Fettabsaugung (Liposuktion = Aspirationslipektomie).

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 15. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2014 ist

behandelt würden. Es führe zu einem falschen Anreiz, wenn nicht sogar zu einem Nicht-Anreiz, wenn die funktionellen und dermatologischen Probleme nach einer Magenbypass-Operation zu einer deutlich verschlechterten Gesamtsituation führten. Vor diesem Hintergrund müsse der Fall der Klägerin gewertet werden. Sie sehe (deshalb) die angestrebten Operationen aus medizinischen Indikationen für gegeben an. Auch in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 8. Januar 2016 hat sie betont, dass die Gewichtsreduktion und die daraus resultierenden Hautirritationen zwei Teile eines Krankheitsgeschehens seien. Die überschüssige Haut nach Gewichtsabnahme nach einer bariatrischen Operation stellt jedoch für sich genommen keinen krankhaften Befund oder regelwidrigen Körperzustand dar und ist deshalb keine Krankheit als notwendige Voraussetzung eines Behandlungsanspruches nach [§ 27 SGB V](#) (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 13. August 2020 – [L 4 KR 287/19](#) – juris Rn. 34 mit Bezugnahme auf Urteil vom 4. Dezember 2018 [a. a. O.](#); Ulrich, KrV 2022, 225, 229).

Das SG hat zuletzt auch überzeugend ausgeführt, weshalb auch nicht aus urologischer bzw. orthopädischer Sicht eine Hautstraffungsoperation geboten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#) und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Sache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft
Aus
Saved
2024-06-27